

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 162/09 B

L 1 R 413/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RA 113/03 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.2.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung anstelle der bislang gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt sinngemäß das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Die Klägerin rügt ausdrücklich eine Verletzung des § 109 SGG. Ungeachtet dessen, dass die Klägerin keine näheren Einzelheiten dazu darlegt, weshalb § 109 SGG durch das LSG verletzt sein könnte, kann auf die Verletzung dieser Vorschrift nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Der in dieser Vorschrift normierte Ausschluss gilt uneingeschränkt und damit auch für den von der Klägerin sinngemäß behaupteten Fall einer verfahrensfehlerhaften Übergehung eines nach § 109 SGG gestellten Antrags (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 6 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf § 118 SGG im Zusammenhang mit ihren recht knappen Ausführungen im Ergebnis rügen möchte, das LSG habe das ihr nach § 116 Satz 2 SGG zustehende Recht missachtet, im Termin zur mündlichen Verhandlung sachdienliche Fragen an den Sachverständigen zu richten, so ist unter diesem Gesichtspunkt den Darlegungserfordernissen an eine ordnungsgemäße Begründung der Beschwerde nicht genügt.



- 7 Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter nur dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und schriftlich Fragen angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; unter diesen Voraussetzungen muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt, auch wenn das Gutachten nach Auffassung des Gerichts ausreichend und überzeugend ist und keiner Erläuterung bedarf (*zum Vorhergehenden: BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN; s auch BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5*).
- 8 Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, wann sie die mündliche Anhörung des Sachverständigen beantragt und ob sie diesen Antrag auch nach den offenbar erfolgten schriftlichen Anhörungen des Sachverständigen durch das LSG weiter aufrechterhalten habe. Außerdem fehlen jegliche Hinweise darauf, welche für die Klägerin noch offenen Fragen durch die mündliche Anhörung hätten geklärt werden sollen, sodass nicht beurteilt werden kann, ob die von der Klägerin beabsichtigte Anhörung sachdienlich gewesen wäre. Die Klägerin weist zwar auf ihrer Ansicht nach vorhandene Widersprüche im Gutachten des Sachverständigen hin, ohne aber darzulegen, um welche Widersprüche es sich handele, dass diese Widersprüche entscheidungserheblich gewesen seien und auch durch die schriftlichen Stellungnahmen des Sachverständigen nicht hätten ausgeräumt werden können. Die Klägerin hat mit ihrer Beschwerdebegründung noch nicht einmal aufgezeigt, welcher Sachverständige gehört und welches Gutachten hinterfragt werden sollte.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

